

Das Recht am eigenen Bild in der Vereinspraxis 2017

Bearbeitungsstand 17.01.2017

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Standesbeamter

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt (Zulassung ruht) Mediator(DAA) MentalTrainer

Lehrbeauftragter

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Amini

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

I.

Basiswissen

Die „rechtliche“ Dimension des Themas:

1. Jede Minute werden ca. 3000 neue Bilder ins Internet hochgeladen!!!
2. In Deutschland gibt es zum 31.12.2016
163.779 Rechtsanwälte

Das Recht am eigenen Bild (Art. 2 I, 1 GG)

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht
ist eine besondere Ausprägung des
allgemeinen

Persönlichkeitsrechts. Es besagt,
dass jeder Mensch grundsätzlich selbst
darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in
welchem Zusammenhang Bilder von ihm
veröffentlicht werden

Was ist ein Bildnis ?

- * Fotografie(n)
- * Filmaufnahme (Abfolge von Fotografien)
- * jede erkennbare Wiedergabe einer Person
 - * Zeichnungen
 - * Karikaturen
 - * Fotomontagen
 - * Cartoons
- * auch: Auftritt eines Doppelgängers

Beachte:

Künstlerische Abbildung können unter
Art. 5 Abs. 3 GG (Kunstfreiheit) fallen!

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Beachte:

***Die Einwilligung* zur Veröffentlichung ist
nur dann erforderlich, wenn der
Abgebildete
individuell erkennbar ist**

§ 23 KunstUrhG

„AUSNAHMEN“

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Merke:

Teilnehmer von Veranstaltungen

(bspw. Demonstrationen,
Mitgliederversammlungen, Kultur- und
Sportveranstaltungen) müssen damit
rechnen / sich darauf einstellen **auch**
fotografiert zu werden

(BGH, Urteil vom 28.3.2013 Az.: VI ZR 125/12)

Personen der Zeitgeschichte ?

Früher:

„absolute“ Personen der Zeitgeschichte
„relative Personen der Zeitgeschichte“

Heute:

* keine Differenzierung mehr
* abgestuftes Schutzkonzept, Interessenabwägung im Einzelfall

Faustformel:

Je mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht,
desto eher muss eine Berichterstattung mit Bildern
geduldet werden.

Konkretisierung

**1. Individuelle Erkennbarkeit:
Stets Einwilligung erforderlich!**

2. „Menschenmenge“ als Beiwerk

(bspw. Demonstration, Stadion, Volksfest):

Keine Zustimmung

3. „Panoramafreiheit“:

**Öffentlich sehbare Gebäude, Kunstwerke,
Sehenswürdigkeiten**

(Fall Google Streetview!)

Keine Zustimmung

II.

**Einwilligung und
Einwilligungsformen**

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

1. „Vorher“, vor dem Shot

2. Gegenstand der Einwilligung

2.1. „Zweck“ des Bildes (Zweckübertragungslehre)

2.2. „Art“ des Bildes

**2.3. „Umfang der Rechte“ der geplanten
Veröffentlichung (Medium ? , einmalig,
mehrfach ?)**

Formen der Einwilligung

1. „ausdrückliche“ Einwilligung

1.1. „ schriftlich“

1.2. „ e-mail“

1.3. „ SMS“

1.4. „ mündlich“ (Beweisproblem!)

1.5. „ Negativ-Testat-Fall“ (Aushang bei
Veranstaltung)

2. „stillschweigende“ Einwilligung

2.1. „ Duldung ohne Gegenwehr“ (-)

2.2. „ Hineindrücken in das Bild“ bei öff. VA

2.3. „ einwilligungslose“ Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

1. „Zweckübertragungslehre“
(ggf. Auslegung)
2. Problem der „ Mehrfachverwertung“
3. „ aktuelle Berichterstattung“, nicht
„künftige Berichterstattung“ (Turnierfall!)
4. „ Künstler während Engagement“, nicht
danach!

Widerruf der Einwilligung

1. Bindungswirkung; *venire contra factum proprium!*
 2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
 - 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
 3. Realakt (§ 242 BGB)

III.
Prüfpflichten
klipp und klar

Prüfpflichten vor Veröffentlichung I

(BGH NJW 1985, 1617,1619)

**„ Jeder, der das Personenbild
eines anderen verbreiten will, ist
von sich aus der Prüfung
gehalten, wie weit seine
Veröffentlichungsbefugnis reicht“**

Prüfpflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)

**Die Medien müssen die Gefahr
etwas Falsches zu berichten,
stets nach Kräften auszuschalten
versuchen“**

„Gleitender Sorgfaltsmaßstab“

IV.

§ 201 a StGB

**Verletzung des höchstpersönlichen
Lebensbereichs durch
Bildaufnahmen**

Strafbar ist

*** Verbreitung**

*** öffentliche Zurschaustellung**

von

unbefugten Bildaufnahmen

V.

**Zivilrechtliche Ansprüche
gegen den Verletzer**

*** Unterlassungsanspruch**

(§ 12, § 862, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB, analog i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22,23 KunstUrhG)

*** Schadenersatz**

(§ 823 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 22,23 KunstUrhG)

*** Schmerzensgeld**

(§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG)

*** Herausgabe der Bilder**

(§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG)

*** Vernichtung der Bilder**

(§§ 37,38 KunstUrhG)

VI.

Tipps

**... Aus der Praxis für die
Praxis...**

TIPP I : Bilder grundsätzlich!

- * Stets eigene Bilder verwenden !**
- * Bilder aus Stock- Archiven meiden, oder
Lizenz besorgen**

Bilddatenbanken nutzen

www.flickr.com

www.photocase.com

www.fotolia.de

TIPP II : Stockfotos

* lizenzpflichtige Bilder

rights managed(RM)

www.gettyimages.com; www.corbis.com; www.pixelio.de,
www.istockphoto.com; www.fotolia.com

* lizenzfreie Bilder

royalty free (RF)

Nutzung mit korrektem Zitat fast immer erlaubt!!!

(Autor, Fotograf korrekt unter Bild / Anbieterkennzeichnung)

* gemeinfreie Bilder

unter www.pixabay.de

TIPP III:

Gut sichtbares Hinweisschild

(Videoüberwachung)



LINK:

**[http://www.seton.de/35/Videoueberwachung/?
utm_medium=CPC&utm_content=buytext&utm_campaign=Go
ogle&utm_source=Adwords](http://www.seton.de/35/Videoueberwachung/?utm_medium=CPC&utm_content=buytext&utm_campaign=Google&utm_source=Adwords)**

TIPP IV: Hinweis auf Foto- und Videoaufnahmen bei einer Veranstaltung

- * Eintrittskarte**
- * Hinweisschild am Eingang**
- * Durchsage(n) während der
Veranstaltung**

TIPP V:

Stadt- und Gemeindewappen

=

Hoheitszeichen !

Nutzung qua Satzung regeln!
Beispiel Hirzenhain:

LINK:

<http://www.hirzenhain.de/downloads/satzungen/Schutz%20des%20Gemeindewappens.pdf>

TIPP VI: Archivbilder

**Verwendung „ohne“ Einwilligung
möglich im Falle eines „Porträtfotos
zur Bebilderung eines
zeitgeschichtlich relevanten
Ereignisses“**

**(BVerfG NJW 2001, 1912, 1924)
(sogen. Neutrales Archivfoto ohne Anlassbezug)**

ACHTUNG: Bilder aus der Zeit 1933 bis 1945

Marktübliche Vergütung für Bildnutzungsrechte der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing

<http://www.mittelstandsgemeinschaft-foto-marketing.de/>

VII.

Die „ fünf moralischen Regeln“

**(Quelle: Aufsatz von Horst Ehmann, Trier:
Der Begriff des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Grundrecht
und als absolut- subjektives Recht; download 20.01.2017 9:32 Uhr
https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/eme001/apr_georg.pdf)**

1. Achte die Ehre Anderer !

2. Verfälsche nicht die Persönlichkeit anderer durch wahrheitswidrige Behauptungen.

3. Spähe den Anderen nicht aus (Lausche nicht an der Wand; schau nicht durch Schlüssellöcher)

4. Wahre die Privatsphäre, schweige zu Privatgeheimnissen, die Dir anvertraut sind

5. Nutze die Persönlichkeit anderer nicht zu kommerziellen Zwecken!

**Vielen
Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Ihr**

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln